

Leben und Glauben

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Sonos / Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen**

Band (Jahr): **106 (2012)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Soziales und Politik

Text: NZZ vom 22. Mai 2012

Behinderte Kinder haben nach Möglichkeit die Volksschule und nicht eine Sonderschule zu besuchen. Laut Bundesgericht kann damit die Integration gefördert werden. Doch gibt es keinen verfassungsmässigen Anspruch auf optimierten Schulunterricht.

Mit ihrem einstimmig gefällten Urteil hat die zweite öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichts die Beschwerde eines 14-jährigen Knaben und seiner Eltern aus dem Kanton Schwyz abgewiesen. Der Junge leidet an einer hochgradigen Wahrnehmungsstörung und konnte dem Unterricht in der Volksschule bereits ab der ersten Klasse nur unter grossem Aufwand folgen. Die Schwyzer Behörden lehnten vor einem Jahr den Antrag des Schulpsychologen ab, das Kind ab der ersten Sekundarstufe für vorerst ein Jahr auf eine Sonderschule zu schicken. Die Schulverantwortlichen wurden verpflichtet, eine integrative Lösung an der Regelschule zu organisieren unter Gewährung von sonderschulischen Massnahmen.

Volksschule für Behinderte

Integration Rechnung tragen

In ihrem Urteil halten die Richter fest, dass die Ausgestaltung der Sonderschulung grundsätzlich Sache der Kantone ist und ihnen dabei ein erheblicher Gestaltungsspielraum zukommt. Gemäss dem Schwyzer Konzept sind sonderschulbedürftige Kinder nach Möglichkeit in das kommunale Volksschulangebot zu integrieren. Diese Lösung ist vorzuziehen, solange sie mit dem Unterricht an einer Sonderschule mindestens gleichwertig ist. Laut Gericht ergibt sich die Präferenz für den Besuch der Regelschule nicht nur aus kantonalem Recht, sondern auch aus der Bundesverfassung und dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Behinderten. Dessen Grundgedanke sei es, behinderten Menschen zu erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, selbständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und weiterzubilden sowie eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Diesen Zielen werde durch eine mit angemessenen Fördermassnahmen begleitete Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in die Regelschule Rechnung getragen. Der Kontakt zu nichtbehinderten Gleichaltrigen werde dadurch erleichtert. Im konkreten Fall sei zumindest vorerst eine integrierte Schulung auch noch möglich. Der Knabe habe bisher gute Noten erzielt, wenn auch unter grossem Aufwand.

Ausreichender Unterricht

Was die Gleichwertigkeit von Regel- und Sonderschulunterricht betrifft, darf als Messlatte laut Bundesgericht nicht die bestmögliche Lösung herangezogen werden. Mit Rücksicht auf das begrenzte finanzielle Leistungsvermögen des Staates hätten sowohl behinderte als auch nichtbehinderte Kinder von der Bundesverfassung her nur Anspruch auf ausreichenden, nicht aber auf idealen oder optimalen Grundschulunterricht. Da jedes Kind letztlich einzigartig sei, werde der standardisierte Unterricht im Klassenverband nie jedem einzelnen Schüler gerecht. Ein weitgehend individualisierter Unterricht wäre aber mit erheblichen Kosten verbunden.

Bei behinderten Kindern sei es zwar gerechtfertigt, einen grösseren Schulungsaufwand zu betreiben. Weil der Staat seine Mittel rechtsgleich zu verteilen habe, müsse behinderten Kindern deshalb nicht ungeachtet der Kosten ein individuell optimiertes Schulprogramm geboten werden, solange nichtbehinderten Kindern gleichzeitig nur ein Standardangebot zur Verfügung stehe (*vergleiche Urteil 2C_971/2011 vom 14.4.2012 – BGE-Publikation*).

Leben und Glauben

Wachstum, die Zeit vom Aussäen bis zum Ernten, der Bauer sät und erwartet Entwicklung. Die Saat soll wachsen und Frucht bringen.

Zuerst im Verborgenen, der Same schlägt Wurzeln und hält sich fest im Boden. Der Same weiss selbst, wie schnell das gehen muss.

Jede Pflanze, jedes Tier, jeder Mensch entwickelt sich. Jedes Wachstum braucht Entwicklungsspielraum. Bin ich als Mensch gut im Leben verankert? Ruhepausen wechseln mit Wachstumsschüben.

Im Juni spriesst das junge Grün. Überall ist es lebendig. Staunend sehen wir dem Wandel zu.

Mein Wachsen geschieht auch in Entwicklungsschritten. Voll Vertrauen auf Gott kann ich diese Schritte mit Gelassenheit tun.

So spüre ich: Wachstum und Gedeihen liegt in Gotteshand.



Wachsen-Reifen

*Das Stillstehen habe ich endlich satt,
wachsen will ich wie ein Baum
meine Wurzeln geben Halt genug.
Wachsen will ich
Ohne Wenn und Aber.
Ausbreiten,
in die Höhe schwingen,
bis zum Himmel,
hin zur Sonne mich ausstrecken
Wachsen will ich, wie ein Baum
Jahresringe,
Leben
Alt werden,
stets jung bleiben, neu grünen,
wachsen wie ein Baumreifen.*

Britta Berti- Maisch
Kath. Gehörlosenseelsorge Zürich